

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 139/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r, die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter S c h ö n f e l d und G ü n t h e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Oktober 1990 wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers, eines Professors an der Fachhochschule für Wirtschaft in Pforzheim, der in der Hauptsache die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für 198 Kalendermonate begehrt (§ 82 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG), weil sie nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in vollem Umfang auf die spätere beamtenrechtliche Altersversorgung angerechnet würden, ist unbegründet.

Gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) darf das Bundessozialgericht (BSG) die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ua nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Beschwerde des Klägers ist abzulehnen, weil die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig (zu diesem Erfordernis stellvertretend: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, S 55 ff, 59 ff mwN) ist.

Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

"ob ein Beamter, der vor seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis nach dem Stichtag 1. Januar 1966 versicherungspflichtig beschäftigt war und während dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet hat, die Rückzahlung dieser Beiträge verlangen kann, wenn feststeht, daß er beim Eintritt in den Ruhestand aufgrund der Anrechnungsvorschrift des § 55 BeamtVG effektiv deswegen nicht in den Genuß seiner Rentenversicherungsbeiträge kommt, weil die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge um die durch die versicherungsrechtlichen Beitragsleistungen erworbenen Rentenleistungen gekürzt werden".

Er ist der Auffassung, § 82 Abs 1 AVG sei verfassungskonform so auszulegen, daß Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auch dann zu erstatten sind, wenn das Recht zur freiwilligen Versicherung nicht dazu führt, daß die zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem Versicherungspflichtigen in vollem Umfang zugute kommen. Letztlich würde nämlich seine Altersversorgung genau so hoch sein wie bei einem Beamten, der nie in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat. Im Vergleich zu einem Nur-Beamten erleide er ohne sachlich rechtfertigenden Grund entgegen Art 14 des Grundgesetzes (GG) einen hohen Vermögensverlust. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe die Verfassungsmäßigkeit des § 55 BeamtVG nicht hinsichtlich jeder denkbaren Fallkonstellation festgestellt.

Die vom Kläger aufgeworfene Frage ist nicht klärungsbedürftig, weil die Antwort praktisch außer Zweifel steht. Mit dem BVerfG (BVerfGE 76, 256, 293) ist davon auszugehen, daß die Anrechnung der Rente auf die Versorgungsbezüge gemäß § 55 Abs 1 BeamtVG nicht



gegen die Eigentumsgarantie aus Art 14 GG verstößt, daß die dem Kläger zustehenden Rentenansprüche, die grundsätzlich den Schutz des Art 14 GG genießen, durch die Anrechnung weder in ihrem Bestand noch in ihrer Höhe entwertet oder sonstwie berührt werden und daß ihm die Rente bei Eintritt eines Versicherungsfalls - die weiteren Voraussetzungen unterstellt - ungekürzt gezahlt wird, ferner, daß ihm der Versorgungsertrag aus seiner rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung und aus seinen freiwilligen Beitragsleistungen ungeschmälert und unangetastet erhalten bleibt und daß er für seine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ein vollwertiges Äquivalent bekommt. Darüber hinaus ist dem BVerfG (aaO, S 329) auch darin zu folgen, daß die Anrechnung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) verstößt, auch nicht im Blick auf den vom Kläger gezogenen Vergleich zu einem "Nur-Beamten" (BVerfG aaO, S 331 ff). Außerdem hat das BVerfG - wenn auch in anderem Zusammenhang - bereits mehrfach die Verfassungsmäßigkeit des § 82 AVG (= § 1303 der Reichsversicherungsordnung - RVO) bestätigt (BVerfG SozR 2200 § 1303 Nrn 34, 19; BVerfGE 31, 1 = SozR Nr 90 zu Art 3 GG; BVerfGE 22, 349 = SozR Nr 67 zu Art 3 GG). Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften über die Beitragserstattung eine besondere Billigkeitsregelung sind, die dem Versicherten das Gefühl ersparen sollen, seine Beiträge "umsonst" geleistet zu haben; sie sind wegen des auch in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Versicherungsgedankens von Verfassungs wegen nicht geboten (BVerfG SozR 2200 § 1303 Nr 34 S 97). Auch der Kläger hat - jedenfalls bis zur Einführung der Anrechnungsregelung des § 55 BeamtVG - den Versicherungsschutz in seinem vollen wirtschaftlichen Wert genossen. Der Rentenversicherungsträger muß ihm diesen umfassenden Schutz nach Maßgabe des Rentenversicherungsrechts auch weiterhin gewähren.

Soweit der Kläger - indirekt - die Verfassungsmäßigkeit der Anrechnungsbestimmung des § 55 BeamtVG für Fallgestaltungen der vorliegenden Art bezweifelt, wirft er eine Frage auf, die das BSG im angestrebten Revisionsverfahren nicht klären könnte, weil es zum einen an die vorgenannte Entscheidung des BVerfG gebunden ist und zum anderen es außerhalb seiner Kompetenz liegt, über die Höhe der späteren Beamtenversorgung zu entscheiden.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

